

BaFin | Postfach 50 01 54 | 60391 Frankfurt

**E-Mail**

An  
die Mitglieder des  
Arbeitskreises Wertpapiere  
bei der BaFin

Die BaFin erwartet, dass „Wirtschaftsprüfer in den jährlichen Prüfberichten nach § 36 WpHG darlegen, ob und wie ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen seinen Informationspflichten nachgekommen ist“ (siehe auch Sitzungsberichterstattung zur 9. IVFA-Sitzung vom 14.09.2016 in "Mein IDW", Rubrik Sitzungsberichte).

29.07.2016

GZ: WA 31-AZB 2330-2012/0002 (Bitte stets angeben)  
Informationspflichten zu bail-in-fähigen Finanzinstrumenten

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie darüber informieren, dass die europäische Aufsichtsbehörde ESMA sich am 2. Juni 2016 zu sogenannten bail-in-fähigen Finanzinstrumenten und den damit verbundenen Aufklärungspflichten von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen geäußert hat. Das Schreiben ist als Dokument Nr. ESMA/2016/902 über die Webseite von ESMA abrufbar.<sup>1</sup>

Nach der europäischen Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive – BRRD)<sup>2</sup> können Anleger, die bail-in-fähige Forderungen oder Schuldtitel erworben haben, bei einer Sanierung oder Abwicklung des rückzahlungsverpflichteten Instituts zur Haftung herangezogen werden. Dies geschieht, indem der Wert der Forderung oder des Schuldtitels herabgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt wird. Die Reihenfolge einer möglichen Haftung hat die BaFin auf ihrer Website dargestellt (Haftungskaskade).<sup>3</sup>

ESMA erwartet, dass Wertpapierdienstleistungsunternehmen ihre Kunden über die Mechanismen eines Bail-in und die damit zusammenhängenden Risiken informieren. Schon beim Vertrieb solcher Finanzinstrumente muss darüber aufgeklärt werden, dass der Anleger in Anspruch genommen werden kann, um eine Insolvenz des Instituts zu verhindern oder, falls eine solche eintritt, um die negativen Auswirkungen einer In-

**Wertpapieraufsicht |  
Asset-Management**

Hausanschrift:  
Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht  
Marie-Curie-Str. 24-28  
60439 Frankfurt | Germany

Kontakt:  
Herr Dr. Birnbaum  
Abteilungsleitung  
Fon +49 (0)2 28 41 08-  
Fax +49 (0)2 28 41 08-3210  
vorzimmerwa3@bafin.de  
www.bafin.de

Zentrale:  
Fon +49 (0)2 28 41 08-0  
Fax +49 (0)2 28 41 08-123

Dienstsitze:  
53117 Bonn  
Graurheindorfer Str. 108

53175 Bonn  
Dreizehnmorgenweg 13-15  
Dreizehnmorgenweg 44-48

60439 Frankfurt  
Marie-Curie-Str. 24-28

<sup>1</sup> Dokument ESMA/2016/902, abrufbar unter [https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2016-902\\_statement\\_brrd\\_0.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2016-902_statement_brrd_0.pdf)

<sup>2</sup> Richtlinie 2014/59/EU über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD) vom 15.4.2014, OJ L 173 vom 12.6.2014, S. 190–348, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014L0059>

<sup>3</sup>[http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2016/fa\\_haftungskaskade\\_bankenabwicklung.html](http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2016/fa_haftungskaskade_bankenabwicklung.html) ; vgl. auch den Beitrag im BaFinJournal vom Dezember 2015, S. 22 ff.

Seite 2 | 2

solvenz zu minimieren. Bei Kunden, die bereits in solche Finanzinstrumente investiert haben, muss das Unternehmen seine Kunden nachträglich informieren (Nachinformationspflicht). ESMA legt auch dar, auf welche Art und Weise die betroffenen Institute ihre Kunden informieren müssen.

Ich gehe davon aus, dass alle Wertpapierdienstleistungsunternehmen den von ESMA ausgeführten Informationspflichten nachkommen. Auch beabsichtige ich, dies im Rahmen meiner Aufsichtstätigkeit zu prüfen. Weiterhin erwarte ich, dass die Wirtschaftsprüfer in den jährlichen Prüfberichten nach § 36 WpHG darlegen, ob und wie ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen seinen Informationspflichten nachgekommen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Birnbaum